

Zulassungs-Nr.	Äußere Abmessung	Max. zulässige Bruttomasse	Etwaiges Volumen der Außenverpackung
D/BAM 6016/4BU	(385 x 285 x 343 mm)	6,1 kg	ca. 35 L
D/BAM 6084/4B	(385 x 285 x 343 mm)	9,0 kg	ca. 35 L
D/BAM 6714/4BU	(385 x 285 x 343 mm)	6,1 kg	ca. 35 L
D/BAM 6017/4BU	(399 x 299 x 298 mm)	10,6 kg	ca. 33 L
D/BAM 12805/4BU	(453 x 344 x 374 mm)	16,0 kg	ca. 50 L

Liste der von der BAM zugelassenen Verpackungen für Stoffe der Klasse 6.2

EBOLA – Die Auswahl der richtigen Verpackung zur Beförderung des klinischen Abfalls

Transportvorschriften für Ebola

Das Ebolavirus ist gemäß den allgemeinen Transportvorschriften für gefährliche Güter der Klasse 6.2 zuzuordnen. Es ist als Erreger der Nummer UN 2814 ANSTECKUNGS-GEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN der Kategorie A zugeordnet. Unter dieser Einstufung darf es nach der Tabelle A „Verzeichnis der gefährlichen Güter“ nur gemäß der Verpackungsvorschrift P620 verpackt werden.

Achtung:

Klinische Abfälle, die Stoffe der Kategorie A enthalten, sind in jedem Fall der UN 2814 (bzw. UN 2900) zuzuordnen und können nicht unter der UN 3291 gemäß P621 (wie z.B. normaler Krankenhausabfall) befördert werden. (ADR 2.2.62.1.11.1)

Anforderungen an die Transport-Verpackung

Verpackungen, die der Verpackungsvorschrift P620 entsprechen, bestehen aus

- einem oder mehreren flüssigkeitsdichten Primärgefäß(en),
- einer flüssigkeitsdichten Sekundärverpackung und
- einer starren Außenverpackung.

Bei flüssigen Stoffen ist in die Sekundärverpackung so viel Saugmaterial einzusetzen, dass es in der Lage ist, die Gesamtmenge an Flüssigkeit aller Primärgefäße aufzunehmen. Befinden sich mehrere Primärgefäße in einer Sekundärverpackung, sind diese durch Polstermaterial voneinander zu trennen.

Zusätzlich gilt, dass entweder die Primärverpackung oder die Sekundärverpackung in der Lage ist, einem hydraulischen Innendruck von min. 95 kPa (0,95 bar) standzuhalten.

Die Außenverpackung ist gemäß Kapitel 6.3 des ADR zu prüfen und es ist eine Zulassung zu beantragen. Sie erhält eine UN-Kennzeichnung, die anstelle des Verpackungsgruppen-Codes (X, Y oder Z), der Bruttomasse und des Buchstaben „S“ den Code „Class 6.2“ enthält. Damit sind diese Verpackungen eindeutig von „normalen“ Gefahrgutverpackungen unterscheidbar.

Liste der Zulassungen von Verpackungen

Oben aufgeführt finden Sie eine Liste von Verpackungen, die von der BAM als zuständiger Behörde für Deutschland für die Beförderung von Kategorie A Stoffen zugelassen sind. Die Verpackung mit der Zulassungs-Nr. D/BAM 6084/4B muss gemäß Zulassung so verwendet

werden, wie sie geprüft wurde. Das schließt die Verwendung der Primärgefäße, der Sekundärverpackung und des Polstermaterials mit ein.

Bei den übrigen oben genannten, für Klasse 6.2 Abfälle zugelassenen Verpackungen weist die „U“-Kennzeichnung darauf hin, dass hier gestattet ist, die geprüften Primärgefäße durch andere oder eine geringere Anzahl von Primärgefäßen zu ersetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Dicke des Polstermittels zwischen dem Primärgefäß und der Außenseite der Sekundärverpackung nicht geringer wird als bei der ursprünglichen Prüfung. Zu beachten sind weiterhin die o.g. Anforderungen der Flüssigkeitsdichtheit und der 95 kPa-Innendruckprüfung.

Damit können die oben angeführten Verpackungen mit der „U“-Kennzeichnung mit einem einzigen Primärgefäß versehen werden, das dann durchaus in der Lage ist, Abfälle der Kategorie „A“ wie des Ebolavirus aufzunehmen.

Zu beachten ist bei der Auswahl der zu verwendenden Sekundärverpackung und des Primärgefäßes, dass beide wasserdicht im Sinne der Verordnung sein müssen und zumindest eins von beiden in der Lage ist, die hydraulische Innendruckprüfung von min. 95 kPa (0,95 bar) zu bestehen.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Bernd-Uwe Wienecke

+49 8104 1312

Bernd-Uwe.Wienecke@bam.de